

Gesichtspunkte für die Berechnung der Höhe des Unterhalts für Kinder

Der 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts untersucht im Rahmen einer Arbeitsplanaufgabe in einigen Bezirken die Berechnungsmethoden bei Unterhaltsansprüchen für Kinder. Erste Ergebnisse liegen bereits vor.

Bei der Ausarbeitung entsprechender Grundsätze zur Herstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung will der Senat die vielfältigen Erfahrungen der Praxis mit erfassen und auswerten. Vor allem soll ermittelt werden, welche Art und Form der Unterhausberechnung den praktischen Bedürfnissen am besten gerecht wird. Empfiehlt es sich z. B., von bestimmten festen Unterhaltssätzen auszugehen, und welche Kriterien sind maßgebend? Oder wird vorgeschlagen, den Unterhaltsbetrag für bestimmte und gegebenenfalls für welche Lebensabschnitte des Kindes zu staffeln?

Wir regen die Diskussion zu diesen Fragen an und würden es begrüßen, wenn sich recht viele Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Referate Jugendhilfe daran beteiligen.

Die in den folgenden Beiträgen von Daute, W. Schmidt und Kellner aufgeworfenen Fragen und unterbreiteten Vorschläge sollten mit in die Diskussion einbezogen werden.

Oberrichter Elfriede G ö l d n e r j
Vorsitzende des 1. Zivilsenats

I

Die Konkretisierung der gesetzlichen Unterhaltspflicht auf den Einzelfall bereitet den Gerichten trotz der Weiterentwicklung unserer Rechtsprechung und der Qualifizierung unserer Richter nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Bereits 1954 stellte Eggers-Lorenz (NJ 1954 S. 173) fest, daß es hier große Diskrepanzen gibt, die auf das Unverständnis der Werk tätigen stoßen müssen. Es gibt nicht nur erhebliche Abweichungen zwischen den Gerichten, sondern auch innerhalb der einzelnen Gerichte, auch beim Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt. Folgende Beispiele lassen dies deutlich werden:

Bei Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten zwischen 400 und 550 DM sind folgende Unterhaltsbeträge für ein Kind festgesetzt worden, wobei nach Aktenlage in jedem der angeführten Fälle weder auf seiten des Kindes noch auf seiten des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigende Besonderheiten vorliegen:

Kreisgericht	Kinkommen	zugesprochener Unterhalt
Marienberg	415 DM	70 DM
Marienberg	471 DM	50 DM
Karl-Marx-Stadt (Land)	395 DM	75 DM
	400 DM	60 DM
Karl-Marx-Stadt (Süd)	400 DM	40 DM
	400 DM	70 DM
Glauchau	380 DM	80 DM
	360 DM	40 DM
	500 DM	40 DM
	490 DM	80 DM
	550 DM	45 DM

Man sieht, daß die Unterhaltshöhe sehr wesentlichen Schwankungen unterworfen ist, ohne daß Gründe dafür in den Urteilen erkennbar werden.

Durchschnittswerte für die Festlegung des Unterhalts

Damit die Gerichte ihre eigene Rechtsprechung einmal selbstkritisch überprüfen können, wurden nach den im Bezirk Karl-Marx-Stadt entschiedenen Verfahren für die Regelfälle folgende Durchschnittswerte festgestellt:

Nettoeinkommen DM	Unterhalt für			
	1 Kind DM	2 Kinder je DM	3 Kinder je DM	4 Kinder je DM
250	45	40	30	25
300	55	45	35	30
400	65	55	45	40
500	75	65	55	50
600	80	70	65	60
700	85	75	70	65
800	90	80	75	70

Die Überprüfung der Rechtsprechung hat ergeben, daß die unterschiedliche Festlegung der Unterhaltshöhe gerade in den Regelfällen auftritt, in denen die Unterhaltskosten (tatsächliche Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstige Bedürfnisse, die der Unterhalt umfaßt) des Unterhaltsberechtigten und die Einkommensverhältnisse und die Lebensbedürfnisse des Unterhaltspflichtigen nicht voneinander abweichen. In gesondert gelagerten Fällen, in denen durch Pflegebedürftigkeit, Krankheit oder aus sonstigen Gründen erhöhte Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten oder durch Fernstudium oder anderweitige Unterhaltspflichten erhöhter Lebensbedarf des Unterhaltspflichtigen besteht, entscheiden die Gerichte grundsätzlich richtig. Deshalb ist es notwendig, die Ursachen für die erheblichen Abweichungen in der Unterhaltsrechtsprechung in Regelfällen zu erforschen. Es gilt zu ergründen, warum der Arbeiter A unter gleichgelagerten Verhältnissen im Gegensatz zu seinem in derselben Brigade mit gleichem Lohn tätigen Arbeiter B 20 oder 30 DM Unterhält monatlich mehr für ein Kind zahlen muß, obwohl auch bei den Unterhaltsberechtigten gleiche Lebensbedürfnisse vorliegen.

Aus den Urteilen der Gerichte ergibt sich übereinstimmend, daß in den Regelfällen (bei den Unterhaltspflichtigen liegen annähernd gleiche Bedingungen vor, und auch die Bedürfnisse der Kinder weichen nur unwesentlich voneinander ab) zur Begründung der Unterhaltshöhe lediglich auf das Einkommen des Verpflichteten

Schluß des Beitrags von Hammer

des eigenen Materials konnte festgestellt werden, daß in rund Dreiviertel aller Fälle das erbbiologische Gutachten entscheidend zur Klärung in Unterhalts- und Anfechtungsklagen beitrug. Obwohl die erbbiologische Untersuchung öfters mit äußeren Schwierigkeiten verbunden ist (lange Wartezeiten wegen des kindlichen Mindestalters von drei Jahren u. a.), wird jedoch den Gerichten in der Mehrzahl der begutachteten Fälle eine Grundlage gegeben, auf der eine Entscheidung in der Vaterschaftsfrage bei Anfechtungs- und Unterhaltsprozessen erfolgen kann.